

Protokollauszug vom

08.05.2019

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission Outputmanagement Services und Geräte: Gebundenerklärung der Beschaffungskosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.310-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

1.4. [...]

2.1. Die Kosten für die Miete und Wartung der Druckerflotte für die Verwaltung und Schulen der Stadt Winterthur (derzeit rund 1600 Multifunktionsgeräte und Drucker) inkl. Software und Verbrauchsmaterial belaufen sich, berechnet aufgrund des heutigen Druckvolumens und der aktuellen Druckernutzung, für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren auf insgesamt rund 6,1 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bzw. auf jährlich wiederkehrend rund 766 200 Franken. Sie werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnungen der Produktgruppe IDW der Jahre 2019 – 2022 freigegeben.

2.2. Die IDW werden ermächtigt, die externen Kosten der Auftragnehmerin und die internen Kosten der IDW kostendeckend an die Organisationseinheiten weiter zu verrechnen.

3. Die Ziffern 1.1 bis 1.4 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung und die Beilagen werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei; IDW, Finanzamt; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Outputmanagement Services und Geräte (Managed Print Services) der Stadt Winterthur (heute ca. 1600 Multifunktionsgeräte und Drucker) wurden im Rahmen eines offenen Verfahrens im Jahr 2010 beschafft. Der Vertrag für diese Dienstleistung läuft per 31. Juli 2019 aus und kann aufgrund der Vertragsdauer sowie des Beschaffungsvolumens nicht verlängert werden. Entsprechend sind die Bereitstellung der Druckerinfrastruktur sowie die dazugehörigen Dienstleistungen mittels Submission im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich neu zu beschaffen.

Der Beschaffungsgegenstand beinhaltet:

- Hauptleistungspflichten: Managed Print Services (MPS), bestehend aus der Nutzung der Multifunktionsgeräte und Drucker, Lizenzierung und Nutzung der Software-Lösungen, Wartung der Geräte, Support und Verbrauchsmaterial;
- Optional/Spezialanforderungen: Spezialdrucker, Scanner.

Mit Verfügung der Departementsvorsteherin vom 04.12.2018 wurden die IDW ermächtigt, die Geräteinfrastruktur sowie die dazugehörigen Dienstleistungen mittels Submission im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich neu zu beschaffen (vgl. Beilage 1 - Bewilligung der Ausschreibung).

2. Vergabeentscheid

[...]

3. Kosten

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die Ablösung der bisherigen Output Management Services und Geräte, bestehend aus rund 1600 Multifunktionsgeräten, Druckern, Software und dem Service für die Verwaltung und Schulen der Stadt Winterthur für die vereinbarte maximale Vertragsdauer von acht Jahren folgende Beschaffungskosten:

| | Fr. (inkl. MWST) | |
|--|------------------|------------------|
| Einmalige Kosten | | |
| Migration, Software, Ausbildung | 311 300 | 311 300 |
| Jährlich wiederkehrenden Kosten | | |
| Nutzung und Wartung Geräte, Verbrauchsmaterial, Software-Lizenzen pro Jahr | 727 300 | |
| Total wiederkehrende Kosten während maximaler Vertragsdauer (8 Jahre) | | 5 818 400 |
| Total Beschaffungskosten während Vertragsdauer | | 6 129 700 |
| Durchschnittliche Jahreststranchen, gerundet | | 766 200 |

Die Nutzung der Druckerflotte und der zugehörigen Services werden der Stadt Winterthur in Form einer Nutzungspauschalen in Rechnung gestellt, das heisst als Click-Preise (Preise pro gedruckte Seite). Die Click-Preise beinhalten die Nutzung, Wartung und Reparatur aller im Vertrag eingeschlossenen Geräte sowie die Software und das Verbrauchsmaterial (Toner, Fixiereinheiten, Belichtungstrommeln etc.). Im Preis nicht inbegriffen sind die Kosten für Papier und Heftklammern; diese sind von der Stadt direkt zu bezahlen. Die Click-Preise variieren für schwarz/weisse und farbige Seiten, sind jedoch unabhängig vom ausgedruckten Papierformat. Für das Preisangebot (Auftragswert) wurde von einem geschätzten Volumen von ca. 30 Mio. Seiten pro Jahr ausgegangen, davon 23 Mio. Seiten schwarz/weiss und 7 Mio. Seiten farbig.

Die durch die Leistungserbringerin verrechneten Gesamtkosten bestimmen sich aufgrund der tatsächlich gedruckten Seiten, welche je nach Nutzungsart (schwarz/weiss bzw. farbig) variieren.

Die Kosten sind im Budget 2019 und in der Planung 2020 - 2022 der PG Informatikdienste eingestellt. Es handelt sich dabei um die Fortschreibung bereits heute bestehender Kosten aus dem aktuell noch gültigen Vertragsverhältnis.

3.2. Kostenvergleich

Das erneuerte Outputkonzept «OptoWin 2019» ist geeignet, die Geräteflotte der Stadt Winterthur (Drucker, Kopierer und Scanner) auf dem heutigen Stand der Technik in Form von modernen Multifunktionsgeräten sicher zu stellen. Im Vergleich zur Ausschreibung von 2010 ist anzumerken, dass sich das Druckvolumen und die Druckernutzung verändert haben. Die Gesamtkosten liegen heute, auch aufgrund von zwischenzeitlichen Preisanpassungen, leicht tiefer als unmittelbar nach der Ausschreibung im Jahr 2010. Mit der Ausschreibung 2019 wurde von der Zuschlagsempfängerin ein marktkonformer Preis angeboten, welcher tiefer ist als die Preise aus dem aktuell noch gültigen Vertrag. Es kann deshalb von einer zusätzlichen Kostenersparnis ausgegangen werden.

3.3. Weiterverrechnung der Kosten

Auf die Click-Preise des Lieferanten werden die IDW wie bis anhin einen Zuschlag addieren, der die einmaligen Kosten (Ausbildung, Migration, Software) sowie die internen Kosten der IDW (Betrieb, Administration, Vertragsverwaltung, Versicherung) deckt. Die tieferen Beschaffungspreise werden mit der Neukalkulation der Preise für die Jahre 2020/2021 in den regulären Preisanpassungsprozessen aktualisiert und an die Verwaltungseinheiten weitergegeben. Die Preisanpassung wird durch den SIA festgesetzt (SR.18.67-1 vom 31.01.2018).

4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit: Diesbezüglich besteht bei der Beschaffung von Informatikmitteln kein Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit: Mit der geplanten Ersatzbeschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Druckerinfrastruktur sowie die dazugehörenden Dienstleistungen auf dem heutigen Stand der Technik in Form von modernen Multifunktionsgeräten bereitgestellt.

Zeitliche Gebundenheit: Da der Vertrag mit der bisherigen Anbieterin per 31. Juli 2019 ausläuft, sind die Druckerinfrastruktur sowie die dazugehörenden Dienstleistungen zum heutigen Zeitpunkt neu zu beschaffen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Beschaffungskosten für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Betrag von rund 6 129 600 Franken (inkl. MWST) bzw. die Jahrestanchen von rund 766 200 Franken (inkl. MWST) sind somit als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs.1 Gemeindegesetz zu bezeichnen und zu Lasten der Erfolgsrechnungen der PG IDW der Jahre 2019 – 2022 freizugeben.

5. Kommunikation

Intern: Vor der Ausschreibung wurden verschiedene Vertreter/innen der Departemente im Rahmen der Anforderungserhebung miteinbezogen und veränderte Bedürfnisse bei der Aktualisierung des Outputkonzepts berücksichtigt. Trotz Harmonisierung der Gerätelandschaft werden gewisse Spezialfälle weiterhin bestehen bleiben, um den spezifischen Fachanforderungen gerecht zu werden. Die Parametrisierung sowie das Testing und der Rollout der neuen Multifunktionsgeräte findet im engen Austausch mit Fachverantwortlichen aus allen Departementen statt. Zusätzlich ist die laufende Projektkommunikation im Informatiklenkungsausschuss (ILA) der Stadt Winterthur sichergestellt.

Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.

6. Veröffentlichung

Die Ziffer 1.1. bis 1.4. dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung und die Beilagen werden gemäss Dispositiv Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheid).

Beilagen (nicht öffentlich)